

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 126/11 B

L 1 KR 157/10 (Hessisches LSG)
S 15 KR 284/08 (SG Gießen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen,
Kölner Straße 8, 65760 Eschborn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

KKH-Allianz (Ersatzkasse),
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 30. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit wendet sich der Kläger gegen die Feststellung der Versicherungspflicht nach § 5 Abs 1 Nr 13 SGB V für die Zeit vom 1.4.2007 bis 30.9.2008 und eine hierauf beruhende Beitragsforderung der Beklagten in Höhe von 2037,92 Euro. Er ist der Auffassung, im streitigen Zeitraum habe vorrangig eine Familienversicherung bestanden.
- 2 Das SG hat die Klage abgewiesen: Die Familienversicherung sei durch die Beklagte mit bestandskräftigem mündlichem Verwaltungsakt vom Dezember 2007 oder Januar 2008 abgelehnt worden. Weil das auf Grundlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2005 zu prognostizierende Gesamteinkommen des Klägers die Einkommensgrenze des § 10 Abs 1 S 1 Nr 5 SGB V überstiegen habe, könne offen bleiben, ob eine Familienversicherung zu einem späteren Zeitpunkt kraft Gesetzes eingetreten sei. Ob der Kläger wirklich im Juni 2008 die Einkommensteuererklärung für 2006 der Beklagten vorgelegt habe, könne ebenfalls offen bleiben, denn eine solche Erklärung gebe keinen Anlass zur Änderung der Prognose über das Einkommen. Selbst wenn die Beklagte gehalten gewesen wäre, ihre Prognose aufgrund der Erklärung für 2007 zu überprüfen, wären die Einkommensgrenzen nicht unterschritten worden, da Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung sowie erhöhte Absetzungen bei der Ermittlung des Gesamteinkommens aufgrund von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nach der Rechtsprechung des BSG unzulässig seien. Die Berufung des Klägers hat das LSG zurückgewiesen und zur Begründung auf die zutreffenden Gründe des SG-Urteils Bezug genommen. "Lediglich ergänzend" hat das LSG darauf hingewiesen, dass der Kläger nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung erst nach dem streitigen Zeitraum über die Einkommensteuererklärungen für 2006 und 2007 verfügt habe, weshalb die zuvor behauptete Vorlage im Juni 2008 nicht erfolgt sein könne.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen LSG vom 30.9.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder



- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund. Ist ein Urteil auf mehrere Begründungen gestützt, die jede für sich den Urteilsausspruch tragen, ist die Zulassung der Revision nur möglich, wenn im Hinblick auf jede dieser Begründungen ein Zulassungsgrund vorliegt und formgerecht gerügt wird (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 5, Nr 38; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 13f mwN*).

- 5 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger stützt die Beschwerde auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln und auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung, wozu er zwei Rechtsfragen formuliert.
- 6 1. Zur Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Eine Rechtsfrage, die das BSG und das BVerfG bereits entschieden haben, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden; das muss substantiiert vorgetragen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Der Kläger hält zunächst für klärungsbedürftig,
"ob der Krankenversicherer bei der Beurteilung der Beitragspflicht nach § 5 Abs 1 Nr 13 SGB V verpflichtet ist, allein aufgrund des Einkommensteuerbescheides, die Einkommensermittlung vorzunehmen oder ob für diesen Personenkreis stichhaltige Einkunftsnachweise in Form beispielsweise von Steuererklärungen ausreichen".
- 8 Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm aufgeworfen hat. Jedenfalls fehlt es an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Frage. Auch der Kläger sieht diese Rechtsfrage jedenfalls für die Ermittlung des Einkommens eines Selbstständigen als durch das von



ihm zitierte Urteil des BSG vom 2.9.2009 (*B 12 KR 21/08 R - BSGE 104, 153 = SozR 4-2500 § 240 Nr 12*) in dem Sinne geklärt an, dass ein Einkommensnachweis nur durch den letzten Einkommensteuerbescheid erbracht werden kann. Zwar kann auch eine bereits höchstrichterlich entschiedene Rechtsfrage erneut klärungsbedürftig werden. Um die Beschwerde hierauf zu stützen, ist jedoch in der Begründung darzulegen, dass und mit welchen Gründen der höchstrichterlichen Rechtsauffassung in der Rechtsprechung oder in der Literatur widersprochen worden ist, oder dass sich völlig neue, nicht erwogene Gesichtspunkte ergeben haben, die eine andere Beurteilung nahelegen könnten (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, s bereits oben*). Dies hat der Kläger nicht dargelegt.

9 Der Kläger stützt sich zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der von ihm formulierten Frage sinngemäß darauf, dass sich gegenüber der entschiedenen Frage vorliegend neue Gesichtspunkte ergäben, die einer Übertragbarkeit der darin zu "Selbstständigen" aufgestellten Rechtssätze auf den von ihm repräsentierten Personenkreis der "Nichtversicherte(n), welche bsp. wie vorliegend lediglich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung haben" entgegenstehen. Ausschlaggebend für das BSG sei gewesen, dass der steuerrechtlich maßgebende Gewinn nicht vor Schluss des Kalenderjahres feststehe und somit der Betrag des Gewinns verlässlich nur dem jeweils letzten Einkommensteuerbescheid entnommen werden könne. Demgegenüber unterlägen Nichtversicherte zum einen nicht den starken Schwankungen der Gewinnerzielung und zum anderen ergebe sich auch kein Risiko daraus, dass Betriebsvermögen bei den Erklärungen noch keine Berücksichtigung gefunden habe. Der Kläger versucht mithin darzulegen, dass sich die Überlegungen des Senats im genannten Urteil nur auf freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherte Selbstständige beziehen und deshalb nicht auf die Gruppe der "Nichtversicherten", die nach § 5 Abs 1 Nr 13 SGB V in der GKV versicherungspflichtig sind, übertragen werden können. Hierfür genügt aber nicht die selektive Auseinandersetzung mit einzelnen Gesichtspunkten einer eine Rechtsfrage beantwortenden Entscheidung, die einer Übertragung auf einen anderen Fall möglicherweise entgegenstehen könnten. Vielmehr sind die tragenden Gesichtspunkte dieser Entscheidung herauszuarbeiten und es ist darzulegen, dass diese in ihrer Gesamtheit eine Klärung der sich aufgrund des nunmehr zu beurteilenden Falls stellenden Rechtsfragen nicht zulassen. Hieran fehlt es.

10 Ausgehend von der formulierten Rechtsfrage wäre zunächst darzulegen gewesen, dass sich die Gruppe der Versicherten nach § 5 Abs 1 Nr 13 SGB V in ihrer Zusammensetzung rechtserheblich von freiwillig versicherten Selbstständigen unterscheidet, obwohl nach § 227 SGB V für die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen dieses Versichertenkreises § 240 SGB V entsprechend gilt, zu dessen Auslegung das genannte Urteil des BSG vom 2.9.2009 (*aaO*) ergangen ist. Dabei wäre insbesondere darzulegen gewesen, welche Bedeutung in diesem Zusammenhang dem Umstand zukommt, dass die Gruppe der Versicherten nach § 5 Abs 1 Nr 13 SGB V auch Selbstständige umfasst, deren grundsätzlicher Ausschluss von der Versicherungspflicht in der GKV nach § 5 Abs 5 SGB V sich nicht auf die Versicherungspflicht



nach § 5 Abs 1 Nr 13 SGB V erstreckt. Zudem wären auch Darlegungen des Klägers zu der Frage erforderlich gewesen, wieso auch die weiteren vom BSG im genannten Urteil für die Maßgeblichkeit ausschließlich des Einkommensteuerbescheides tragend herangezogenen Argumente (zB Fehlen eines gesetzlich oder anderweitig geregelten Systems der Einkommensermittlung, das verwaltungsmäßig durchführbar wäre und ohne unzumutbare Benachteiligung dieses Personenkreises verwirklicht werden könnte; kostensparende Verwaltungsvereinfachung für die Krankenkassen) auf den Kreis der nach § 5 Abs 1 Nr 13 SGB V Versicherungspflichtigen nicht zutreffen. Eingehende Darlegungen hierzu wären vor allem deshalb notwendig gewesen, weil das BSG in der genannten Entscheidung in ausdrücklicher Abkehr von Erwägungen in älteren Entscheidungen vor allem auch aus diesen Gründen einen Nachweis des Gewinns aufgrund einer vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung oder von Bilanzen anstelle des Steuerbescheids abgelehnt hat.

- 11 2. Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob der Kläger aufgrund der zweiten von ihm formulierten Rechtsfrage und seiner weiteren Ausführungen die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits oder einen Verfahrensmangel den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen entsprechend dargelegt hat. Beide hiermit geltend gemachten Zulassungsgründe betreffen nur die weitere tragende Begründung des SG-Urteils, die das SG hilfsweise für den Fall gegeben hat, dass "die Beklagte gehalten gewesen wäre, aufgrund der Steuererklärung 2007 ... ihre Prognose zu überprüfen", und auf die sich das LSG nach § 153 Abs 2 SGG bezogen hat. Diesbezüglich rügt der Kläger, das LSG sei im angegriffenen Urteil verfahrensfehlerhaft davon ausgegangen, er habe die Einkommensteuererklärungen für 2006 und 2007 erst im Jahre 2009 erhalten und der Beklagten nicht bereits im Juni 2008 vorgelegt. Darüber hinaus sei die "Rechtsfrage" von grundsätzlicher Bedeutung, "ob Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerungen bei der Ermittlung des Gesamteinkommens im Hinblick auf die Feststellung der kostenlosen Familienversicherung nach Wegfall des § 15 SGB IV abzugsfähig sind". Beide Rügen wären jedoch nur dann entscheidungserheblich, wenn auch bezüglich der Hauptbegründung der Urteile des SG und LSG, wonach eine Einkommensprognose auf Grundlage des Einkommensteuerbescheids 2005 vorzunehmen war und eine "bloße Einkommensteuererklärung" die Beklagte nicht zu deren Änderung habe veranlassen können, ein Zulassungsgrund formgerecht dargelegt worden wäre. Dies ist - wie oben gezeigt - nicht der Fall.
- 12 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

